

Obligationenrecht (Revision des Widerrufsrechts)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
[Datum]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 40a

¹ Der Konsument kann seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung widerrufen, falls es sich beim Vertrag um ein Haustürgeschäft oder ein Fernabsatzgeschäft über bewegliche Sachen oder Dienstleistungen handelt.

² Steht dem Konsumenten ein Widerrufsrecht nach einem anderen Bundesgesetz zu, so geht dieses vor. Die Bestimmungen zur Ausübung und zu den Folgen des Widerrufsrechts (Art. 40i–40k) können dabei ergänzend zur Anwendung gelangen.

³ Die Parteien dürfen diese Bestimmungen zum Widerrufsrecht (Art. 40a–40k) nicht zum Nachteil des Konsumenten ausschliessen, davon abweichen oder deren Wirkung abändern.

Art. 40b

¹ Als Haustürgeschäft gilt ein Vertrag, bei welchem dem Konsumenten das Angebot gemacht wird:

- a. am Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung;
- b. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
- c. an einer Werbeveranstaltung, die mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden ist.

¹ BBl 2012

² BBl 2012

³ SR 220

H. Widerrufsrecht bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften
I. Grundsätze

II. Begriffe
1. Haustürgeschäft

² Nicht als Haustürgeschäft gilt ein Vertrag, wenn der Konsument die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Anbieter.

Art. 40c

2. Fernabsatz-
geschäft

Als Fernabsatzgeschäft gilt ein Vertrag, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien oder ihrer Vertreter abgeschlossen wird und bei dem der Anbieter im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.

Art. 40d

3. Konsument
und Anbieter

¹ Als Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der für ihre persönlichen und familiären Bedürfnisse bestimmt ist.

² Als Anbieter gilt die andere, natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

Art. 40e

III. Ausnahmen
1. Im Allge-
meinen

Der Konsument hat kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag:

- a. öffentlich beurkundet wird; oder
- b. ein Zufallselement hat, namentlich weil der Preis Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat.

Art. 40f

2. Bei Sachen

Der Konsument hat kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag eine bewegliche Sache zum Gegenstand hat, die:

- a. aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet ist oder schnell verderben kann;
- b. nach Vorgaben des Konsumenten angefertigt wird oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Art. 40g (neu)

3. Bei Dienst-
leistungen

¹ Der Konsument hat kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag eine Dienstleistung zum Gegenstand hat und der Vertrag vom Anbieter mit der vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Konsumenten vollständig zu erfüllen ist, bevor die Widerrufsfrist abgelaufen ist.

² In den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung hat der Konsument kein Widerrufsrecht, wenn sich der

Anbieter bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

³ Verträge über Finanzdienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des Widerrufsrechts im Sinne von Art. 40a ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich um obligatorische Versicherungsverträge.

Art. 40h (neu)

4. Bei digitalen Inhalten

Der Konsument hat kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag digitale Inhalte zum Gegenstand hat und diese Inhalte nicht auf einem festen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, wenn der Vertrag von beiden Vertragsparteien sofort vollständig zu erfüllen ist.

Art. 40i (neu)

IV. Ausübung und Folgen des Widerrufsrechts
1. Frist

¹ Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

² Die Frist beginnt beim Empfang der Sache und bei Dienstleistungen und digitalen Inhalten, die nicht auf einem festen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, mit dem Abschluss des Vertrags zu laufen, nicht aber bevor der Anbieter den Konsumenten in der vorgeschriebenen Form informiert hat über:

- a. das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
- b. die Firma und die Adresse, an die der Widerruf zu richten ist.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung dem Anbieter am letzten Tag der Widerrufsfrist mitgeteilt oder gesendet wird.

Art. 40j (neu)

2. Form und Beweis

¹ Der Widerruf ist an keine Form gebunden.

² Die Informationen nach Artikel 40i Absatz 2 sind gegenüber dem Konsumenten auf beweisbare Art zu erbringen.

³ Der Beweis des Widerrufs obliegt dem Konsumenten.

⁴ Der Beweis des Zeitpunkts, zu dem der Konsument von den Angaben nach Art. 40i Absatz 2 Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis hätte nehmen können, obliegt dem Anbieter.

Art. 40k (neu)

3. Folgen

¹ Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung des Konsumenten von Anfang an unwirksam ist.

² Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten, soweit dies möglich ist. Der Konsument trägt in der Regel die Kosten für die Rücksendung der Sache.

³ Hat der Konsument eine Sache bereits gebraucht, so schuldet er dem Anbieter ein angemessenes Entgelt. Zudem ist eine angemessene Entschädigung für die Ver-

schlechterung oder den Untergang der Sache zu bezahlen, wenn die Sache in einer Art und Weise genutzt wurde, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise der Sache hinausgeht.

⁴ Bei einer Dienstleistung muss der Konsument dem Anbieter Auslagen und Verwendungen nach den Bestimmungen über den Auftrag (Art. 402) ersetzen.

⁵ Der Konsument schuldet dem Anbieter keine weitere Entschädigung.

Art. 154 Randtitel und Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 406d Ziffer 5–7

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und hat folgende Angaben zu enthalten:

5. das Recht des Auftraggebers, schriftlich und entschädigungslos innerhalb von 14 Tagen seine Vertragserklärung zu widerrufen;
6. das Verbot für den Beauftragten, vor Ablauf der Frist von 14 Tagen eine Zahlung entgegenzunehmen;
7. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 406e

D. Inkrafttreten,
Widerruf,
Kündigung

¹ Der Vertrag tritt für den Auftraggeber erst 14 Tage nach Erhalt eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Auftraggeber seine Vertragserklärung schriftlich widerrufen. Ein im Voraus erklärter Verzicht auf diese Recht ist unverbindlich.

² Vor Ablauf der Frist von 14 Tagen darf der Beauftragte vom Auftraggeber keine Zahlung entgegennehmen.

³ Der Widerruf und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

⁴ Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Widerrufsfolgen anwendbar (Art. 40i–40k).

Art. 406f

Aufgehoben

II

Das Bundesgesetz vom 23. März 2001⁴ über den Konsumkredit wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. ...

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 221.214.1

